

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1344/19

Titel

Bürgerinitiative Stadtbäume statt Leerräume

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

...die Bürgerinitiative "Stadtbäume statt Leerräume hat vor kurzem einen 16-Punkte-Forderungskatalog (www.baumstark-erfurt.de/forderungen/) vorgelegt, um dem Klimawandel auch in der Stadt Erfurt zu begegnen.

1. Sind der Stadtverwaltung diese Punkte bekannt?

Ja, der Verwaltung sind die Punkte bekannt. Der Antrag der Bürgerinitiative zielt darauf ab, ein Bürgerbegehren durchzuführen und wurde gemeinsam mit dem Forderungskatalog am 12.07.2019 an die Verwaltung übergeben. Nach Prüfung der Unterlagen konnte zeitnah festgestellt werden, dass viele der Punkte im Planungsprozess immer Beachtung finden und Änderungsanforderungen mitgetragen werden können.

Es gibt schon seit längerem einen intensiven fachlichen Austausch mit der Bürgerinitiative (BI), schwerpunktmäßig zum geplanten Bastionskronenpfad. Bei diesen Diskussionen wurde von der BI erwähnt, dass ein Bürgerbegehren eingereicht werden soll, in welchem der Bastionskronenpfad eher untergeordnet eingefügt sein soll. Aus Sicht der Verwaltung wird die Verknüpfung von Zielen, die durch die Stadtverwaltung Erfurt mitgetragen oder auch teilweise schon umgesetzt werden und den Forderungen zum Bastionskronenpfad, als unglücklich empfunden.

2. Welche Position nimmt die Stadtverwaltung zu den einzelnen Punkten ein?

FORDERUNG 1: Baumpflanzungen und -schutz auf dem Petersberg

Bereits im Rahmenplan vom Dezember 2003 heißt es: "*Der Petersberg soll als Ort der Erholung und der Kultur, als "Park über der Stadt" entwickelt werden.*" Die weiteren Ausführungen im Rahmenplan beschreiben recht detailliert das geplante Vorgehen.

Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu den aktuellen Vorhaben auf dem Petersberg (u. a. Baumfällungen, Bastionskronenpfad) erfolgen auf Rechtsgrundlage der Baumschutzsatzung und des Bundesnaturschutzgesetzes. Für die bisher genehmigten Baumfällungen wurden entsprechende Ersatzpflanzungen beauftragt. Das Befreiungsverfahren im übertragenen Wirkungskreis, gemäß BNatSchG zur Umsetzung des Bastionskronenpfades, ist noch nicht abgeschlossen. Entscheidungsleitlinie ist die gültige Gesetzesgrundlage.

Mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie wurde bereits vereinbart, dass ab dem nächsten Jahr an einem Pflanzkonzept für den Petersberg gearbeitet werden soll. In der zu bildenden Arbeitsgruppe sollen alle Möglichkeiten geprüft und in Folge der Prüfergebnisse Pflanzmöglichkeiten festgelegt werden.

Im Gespräch sind schon jetzt straßenbegleitende Bäume an der Petersbergstraße und Bäume an der Defensionskaserne. Soweit es also tatsächlich möglich und eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann sollen die Nachpflanzungen auf dem Petersberg gern erfolgen.

Die Stadt verzichtet auf den Bau eines Baumkronenpfades und die dafür benötigten massiven Fällungen im kleinen Wäldchen zwischen Umspannwerk und Petersbergplateau. Sein Status „Geschützter Landschaftsbestandteil“ bleibt erhalten.

Die Herstellung des Bastionskronenpfads soll nicht einhergehen mit einer Aufhebung des GLB. Vielmehr strebt die Stadt eine Befreiung für die Maßnahme Bastionskronenpfad an. Die beauftragten Gutachten "Landschaftspflegerischer Begleitplan", "Ergebnisse und Bewertung Faunistische Kartierung" (Quartier- und Lebensraumerfassung von Fledermäusen auf dem Petersberg) und "Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassungen (Vögel, xylobionte Käfer, Hautflügler, Tagfalter) und Gehölzkontrollen incl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" bestätigen die Möglichkeit. Die Gutachten sind öffentlich einsehbar.

Ein Verzicht auf den Bau des Bastionskronenpfads sieht die Verwaltung als nicht zielführend an, da hierdurch ein wesentlicher Baustein des Maßnahmenkonzepts zur Aktivierung des Petersbergs fehlen würde. Die Erreichung der im Maßnahmenkonzept definierten Ziele könnte hierdurch erschwert werden.

FORDERUNG 2: Besserer Schutz der vorhandenen Erfurter Bäume und Gehölze durch Änderung der Baumschutzsatzung

Baumschutzsatzungen regeln den Schutz des **Baumbestandes** innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Grundsätzlich läuft die Forderung 2 auf ein möglichst komplettes Fällverbot hinaus. Dies ist in dieser Form nach Auffassung der Verwaltung rechtlich nicht umsetzbar. In welcher Form die Baumschutzsatzung weiter entwickelt werden soll, ist in einem breiten Dialogprozess auszuloten. Dies betrifft unter anderem

- den Schutzzweck (Hecken und Sträucher entsprechen nach den Intentionen des § 17 Abs. 4 ThürNatG nicht den Schutzziele einer Baumschutzsatzung)
- die Verpflichtung zu Nachpflanzungen (die Beauftragung der Ersatzpflanzungen muss einzelfallbezogen erfolgen)
- die Fristen zur Umsetzung der Ersatzpflanzungen (es sind jahreszeitliche Anforderungen und der jeweilige Bauablauf zu beachten)

FORDERUNG 3: Alte Bäume besser schützen durch Baumerhalt vor Fällung

Dieser Punkt deckt sich mit vielen Forschungsvorhaben und Erkenntnissen aus der Wirkung von Altbäumen auf Umwelt-, Natur- und Klimaschutz. Der Punkt ist bereits durch einen Stadtratsbeschluss bestätigt. Aktuelle Bauvorhaben werden auf Basis vergangener Bebauungspläne bereits jetzt so behandelt.

Bei Neupflanzungen entlang von Straßen ist insbesondere in Außerortsbereichen und Bereichen, wo die zulässige Höchstgeschwindigkeit > 50 km/h beträgt darauf zu achten, dass keine Gefahrenstellen entstehen und Schutzmaßnahmen, z. B. passive Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) erforderlich werden. Neben der Sicherstellung von urbanem Grün sind bei einer Umgestaltung eines Straßenraums auch die verkehrlichen Funktionen zu berücksichtigen. Die Verkehrsraumgestaltung muss dem aktuellen Stand der Technik und den Gesetzmäßigkeiten entsprechen.

FORDERUNG 4: Baumschutz im Verkehrsraum

Dem Baumschutz von Bestandsbäumen und von Neupflanzungen kommt eine hohe Priorität zu. Sofern bei Neupflanzungen ein Baumschutz (Schutz vor Stammschäden und Verdichtung des Wurzelraumes durch Abdeckroste, Stammschutzgitter, Schutzbügel und Poller) erforderlich ist, werden solche Schutzeinrichtungen eingeplant und auch gebaut. Bei Neupflanzungen werden oft schon Hochborde als Schutz vor Überfahren eingeplant; Schutzelemente werden im Baumkataster mit erfasst.

Der nachträgliche Einbau von Sicherungsbauwerken kann an bestimmten Stellen nachteilig sein, weil in den Wurzelraum eingegriffen werden muss. Dies ist nur dort sachgemäß, wenn er baumschonend erfolgen kann. Bei Bestandsbäumen ist ein nachträglicher Baumschutz abzuwägen, da es durch den Einbau zu Wurzelverletzungen kommen kann, die dann oft Folgeschäden nach sich ziehen. Jeder Einbau von Schutzelementen, z. B. von Abdeckrosten

reduziert auch den Wurzelraum. Solche Schutzelemente sind im Laufe der Zeit aufgrund von Dickenwachstum, Wurzelhebungen etc. anzupassen, was einen erhöhten Aufwand bedeutet. Eine nachträgliche Erhöhung der Baumscheibenbereiche schädigt die Wurzeln und Wurzelansätze durch Überdeckung und/oder engt den Wurzelraum zu Lasten der Vitalität oder Stabilität ein.

Der Baumschutz muss auch in den Köpfen der Menschen ankommen. Hier muss eine höhere Sensibilisierung erfolgen. Die Beeinträchtigung der Baumstandorte erfolgt unter anderem auch durch Fahrräder, Mülltonnen, Sperrmüll und Hunde. Eine totale Umhausung ist jedoch nicht zweckmäßig.

FORDERUNG 5: Bestandssicherung und Schaffung von Baumstandorten durch erhöhten Baumschutz bei Tiefbaumaßnahmen

Baumschutz ist bereits in der Planung ein großes Thema und zieht sich durch alle Leistungsphasen. Die Beteiligung von Grünplanern und Baumsachverständigen an Tiefbauplanungen wird schon praktiziert, die Prüfung zur Einordnung von Straßenbegleitgrün in Straßen- und Komplexmaßnahmen erfolgt auch bereits.

Durch Eingriffe in den Wurzelraum werden Bäume nachweislich geschädigt. Der Baumschutz bei Baumaßnahmen ist durch die Baumschutzsatzung und geltende Richtlinien umfassend geregelt. Seit der letzten Satzungsänderung ist neben der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) u.a. auch die Einhaltung der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege) verpflichtend. Die Umsetzung ist jedoch lückenhaft. Hier wird laufend nachgebessert. Vor allem im privaten Sektor ist es durch die Vielzahl an Baumaßnahmen schwierig.

Bei öffentlichen Maßnahmen hat sich die Situation in den letzten Jahren stark verbessert. Es gibt jedoch Maßnahmen, wo man auch bei allem Bemühen den Baumerhalt nicht realisieren kann.

FORDERUNG 6: Jährliche Mindestbaumpflanzungen im Stadtgebiet

Eine jährliche Mindestbaumpflanzung ist zu begrüßen. Diese wird auch im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Erfurt diskutiert und auch andere Städte gehen diesen Weg.

Für die laut Baumschutzsatzung und anderen gesetzlichen Vorgaben geforderten Nachpflanzungen, sind bereits jetzt zusätzlicher Personalbedarf und Haushaltsmittel nötig. Bei jährlich mind. 1.000 zusätzlichen Baumpflanzungen ist die Standortfrage problematisch, da der Stadtraum durch überlagernde Nutzungen belegt ist und nicht unbegrenzt zur Verfügung steht. Bäume brauchen geeignete Standorte um zu wachsen und den klimatischen Veränderungen standzuhalten. Hier sind mehr Mittel erforderlich, um den vorhandenen Baumbestand zu erhalten, anstatt auf Masse viele Bäume zu pflanzen. Zum Vergleich, eine Stadt wie Berlin will jährlich 1.000 Bäume pflanzen. Vorrangig sind, ausreichend finanzielle Mittel und personelle Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, das Thema Unterhaltung sollte stärker in den Vordergrund rücken. Die genaue Anzahl muss daher überprüft werden.

Auf privatem Grund können keine Investitionen und Unterhaltungsarbeiten von der Stadt vorgenommen werden.

FORDERUNG 7: Transparenz über Baumfällungen und Pflanzungen

Eine bürgerfreundliche Transparenz ist zu begrüßen. Das Umwelt- und Naturschutzamt informiert halbjährlich über die Umsetzung der Baumschutzsatzung (Fällgenehmigungen, Ablehnungen, besondere Schwerpunkte). Grenzen zu detaillierten Informationen, insbesondere bei privaten Betroffenheiten, setzt der Datenschutz. Die Schutzgebiete der Stadt, inkl. Baumnaturdenkmale sind veröffentlicht. Die als Ersatzpflanzung gepflanzten Obstbäume sollen laut Stadtratsbeschluss und Baumschutzsatzung in einem Kataster zugänglich sein. Die Umsetzung erfolgt mittelfristig je nach finanzieller Möglichkeit.

Für die Erläuterung der Fällungen, Ankündigung geplanter Neu- und Ersatzpflanzungen sowie Abrechnung durchgeführter jährlicher Baumfällungen und –pflanzungen inkl. der jeweiligen Standortangaben und in gleicher Weise für Baumpatenschaften, sind erheblicher zusätzlicher Personalbedarf sowie Haushaltsmittel nötig.

Bei Großprojekten wird künftig sensibler mit dem Thema umgegangen und Information zu Fällungen und Nachpflanzungen besser aufbereitet.

FORDERUNG 8: Ökologische Aufwertung und Bestandssicherung von Kleingärten

Die ökologische Aufwertung von Kleingärten wird seitens der Stadtverwaltung begrüßt. Die Stadtverwaltung hat bereits dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. angeboten, die in der Forderung genannte gemeinsame Erklärung von NABU und Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V. „Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Kleingärten“, in einer weiteren Ergänzung zur Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. vom 20./28.10.1997 vertraglich festzuschreiben.

Da der Stadtverband zwar Generalpächter der städtischen Flächen ist, aber auch kircheneigene und private Flächen betreut, würde so eine Vereinbarung nur auf städtische Flächen wirken. Ungeachtet dessen, hat der Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. jedoch keinen Bedarf eine derartige Vereinbarung abzuschließen.

Die Stadt hat neben ihren Pflichten als Eigentümer auch die Aufsicht über die Einhaltung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit überprüft, also die Nutzung der Flächen gemäß Bundeskleingartengesetz. Hier hat die Stadtverwaltung jedoch keine rechtliche Möglichkeit, eine ökologische Bewirtschaftung aller Erfurter Kleingärten durchzusetzen. Zudem ist die Funktion als Aufsichtsbehörde eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. bezüglich einer Bestandssicherung ist nicht sinnvoll. Die städtischen Kleingartenflächen besitzen ohnehin einen hohen gesetzlichen Schutz gemäß dem Bundeskleingartengesetz und für eine etwaige Inanspruchnahme für andere Nutzungen, bestehen sehr hohe Hürden. Zudem hat sich die Verwaltung im Flächennutzungsplan sowie im ISEK 2030 dazu bekannt, die Belange des Kleingartenwesens angemessen zu berücksichtigen.

FORDERUNG 9: Erhöhung des Anteils begrünter Flächen durch Weiterentwicklung der Begrünungssatzung

Für eine Überarbeitung der Begrünungssatzung sind umfangreiche interne und öffentliche Abstimmungen sowie Abwägungsprozesse erforderlich. Die aktuell verfügbaren Ressourcen reichen dafür momentan nicht aus.

FORDERUNG 10: Schaffung von mehr bienenfreundlichen Grünflächen

Der Umsetzungsplan biologische Vielfalt sieht die Umwandlung von 50 % der Rasenflächen in Blühflächen vor. Das Bürgerbegehren fordert 60 %. In diesem Punkt ist man sehr nah beieinander. Die Notwendigkeit einer stichprobenartigen Prüfung des Zustandes von extensiv zu pflegenden Wiesen in Bebauungsplänen, wurde durch die Verwaltung bereits erkannt und wird aktuell vorbereitet.

Hierbei sind Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen betroffen. Bei Baumarten kann auf bienenfreundliche Baumarten zurückgegriffen werden, vorrangig ist jedoch, überhaupt eine dem Umfeld und Standort entsprechende Baumart zu finden. Denn das vorrangige Ziel ist die Begrünung. Bei der Baumartenwahl ist die Bienenfreundlichkeit bereits ein Entscheidungskriterium. Die entsprechenden Kontrollen erfolgen durch die jeweils zuständigen Behörden im übertragenen Wirkungskreis.

Daneben arbeitet die Verwaltung seit mehreren Monaten an einem Konzept zur Etablierung von zusätzlichen Blühstreifen und Blühinseln in der Stadt, z.B. an Wegrändern, Verkehrsinseln oder Parkanlagen. Die Realisierung erster Projekte ist in den nächsten 12 Monaten vorgesehen.

FORDERUNG 11: Erhöhung der Artenvielfalt durch ökologische Bewirtschaftung städtischer Ackerflächen

Die Stadt verfügt über ca. 1.000 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche, die in Verträgen mit Nutzern/Bewirtschaftern gebunden sind. In den 1.000 ha sind aber nicht nur Ackerflächen, sondern auch Obstflächen, Grünland und durch Dritte nutzbare ökologische Ausgleichs- und Ersatzflächen enthalten.

Weiter ist festzustellen, dass gemäß Stadtratsbeschluss (*DS 1716/17 - Boden gut machen*) eine Arbeitsgruppe Pacht gebildet wurde. Deren Ziel ist es die Verpachtung landwirtschaftlicher Kommunalflächen neu zu regeln. Diese Arbeitsgruppe war bis zur Neuwahl des Stadtrates tätig und informierte vor Ablauf der Legislaturperiode den Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt über den erreichten Arbeitsstand und schlug vor, die Arbeitsgruppe Pacht nach der Kommunalwahl neu zu konstituieren. In der *DS 1716/17 - Boden gut machen* - wurde festgelegt, dass in der zu bildenden Arbeitsgruppe Pacht neben anderen Vertretern auch je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Parteien mitarbeiten soll.

Umgesetzt wird bereits ein Düngeverbot an Gewässern im Bereich von 10 m ab Böschungsoberkante, zur Senkung ökologisch bedenklicher Nährstoffeinträge. Damit wird diversen Richtlinien Folge geleistet.

Die Tendenz auch in Erfurt ist, dass landwirtschaftliche Betriebe (aufgrund der allgemeinen Marktentwicklung) sich zunehmend stärker dem Anbau ökologisch produzierter Agrarprodukte widmen. Allerdings ist es gegenwärtig nicht vorstellbar, dass gänzlich auf herkömmliche Bewirtschaftungsmethoden verzichtet werden kann, da ansonsten andere Anbieter, auch aus dem Ausland, die Forderungen des Großhandels nach massenhaften und billigen Nahrungsmitteln bedienen.

FORDERUNG 12: Biotopvernetzung (gem. §21 (6) BNatSchG) durch Feldraine und Gehölzstreifen entlang von Ackerflächen

Die Flächenauswahl für eine verbesserte Biotopvernetzung erfolgt durch das Umwelt- und Naturschutzamt auf Grundlage des Landschaftsplanes und wird hauptsächlich über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Bauvorhaben realisiert.

Eine Biotopvernetzung findet seit Jahren in Erfurt statt. Grundlage dafür ist in erster Linie der Landschaftsplan sowie im Weiteren die Wege- und Gewässerpläne der zahlreichen Flurneuordnungsverfahren – im Zusammenhang mit dem Bau BAB 71 und der Ostumfahrung, dem Ausbau der BAB 4, dem ICE-Bau und der Erweiterung des Flughafens. Die allermeisten (von der Breite geeigneten) kommunalen Feldwege sind bereits mit Baumreihen oder Sträuchern ausgestattet.

Problematisch zeigt sich aber die Erhaltung dieser Baumreihen aufgrund der mehrjährigen Trockenperiode. Wässerungen können im landwirtschaftlichen Bereich nur über die Anwuchs- und Entwicklungspflege gewährleistet werden. Die Schaffung von wegebegleitenden Baumreihen erweist sich in Zeiten des Klimawandels als äußerst schwierig und daher ökologisch an manchen Standorten nicht mehr unbedingt zielführend.

FORDERUNG 13: Gründachprogramm für Erfurt

Hinsichtlich der aktuellen Zielstellung der Stadt zu Gründächern, werden grundsätzliche Aussagen im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 getroffen.

FORDERUNG 14: Ökologie und Stadtgestaltung auf Augenhöhe durch „Beirat für Ökologische

Stadtgestaltung und Baukunst“

Die Erweiterung der Inhalte des Gestaltungsbeirates um ökologische Aspekte wäre denkbar.

FORDERUNG 15: Sicherung von Natur- und Klimaschutzmaßnahmen durch Kontrolle von Vorgaben der Bauleitplanung

Die Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz durch die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde und ist somit eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Eine regelmäßige Berichtspflicht besteht nicht. Ebenso wären für eine regelmäßige stichprobenartige Kontrolle der Vorgaben der Bebauungspläne samt Bericht, ein erheblicher Personalbedarf sowie zusätzliche Haushaltsmittel nötig.

FORDERUNG 16: Priorisierung ökologischer und stadtklimatischer Belange bei Bebauung von Flächen nach § 34 BauGB

Die Entscheidung über den Umfang der Bebaubarkeit wird auf Grundlage der Thüringer Bauordnung, d. h. im übertragenen Wirkungskreis getroffen. Diese Forderung ist nicht umsetzbar, da sie klar in die Thüringer Bauordnung eingreift. Im Ergebnis könnte sogar eine ähnliche Situation wie beim Bauen in der Trinkwasserschutzzone entstehen, Baugenehmigung wird erteilt, aber es darf trotzdem nicht gebaut werden. Solche rechtlichen Situationen sind dem Baumschutz abträglich.

3. Welche Forderungen sind aufgrund bereits vorliegender konkreter Beschlusslagen des Erfurter Stadtrates bzw. aufgrund des Agierens der Stadtverwaltung Erfurt als umgesetzt zu bewerten?

Im Einzelnen kann zu den Forderungen folgendes festgehalten werden:

FORDERUNG 3: Alte Bäume besser schützen durch Baumerhalt vor Fällung

Die DS 0328/18 "*Bestandsbäume in Bebauungsplänen und bei Baumaßnahmen*" ist aufgrund der Beschlusslage bereits heute verbindliche Grundlage für das Verwaltungshandeln der Stadtverwaltung. Dies gilt auch für entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen. Einer weiteren Regelung bedarf es nicht. Die Begrünungssatzung wird ebenso in der Stadt Erfurt umgesetzt.

FORDERUNG 4: Baumschutz im Verkehrsraum

Bei Straßenbaumaßnahmen wird das Fachamt bereits in der Vorplanungsphase einbezogen und die Grundsätze für den Baumschutz abgestimmt. Damit wird in Erfurt im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen bereits ein besonderes Augenmerk beim Schutz von Bestandsbäumen gelegt.

FORDERUNG 5: Bestandssicherung und Schaffung von Baumstandorten durch erhöhten Baumschutz bei Tiefbaumaßnahmen

Bei der Planung von Baumaßnahmen wird primär eine Erhaltung des Baumbestandes im Bereich der Maßnahme, unter Einbeziehung der Vitalität der Bäume, Vorrang vor einer Neupflanzung gegeben.

Bauzeitliche Baumschutzmaßnahmen werden maßnahmenbezogen unter Hinzuziehung von Fachgutachtern und dem Garten- und Friedhofsamt (GFA) ermittelt und entsprechend als Leistungstitel im Bauvertrag aufgenommen. Während der Bauausführung werden die Maßnahmen sowohl durch die örtliche Bauüberwachung, den Mitarbeitern des Tiefbau- und Verkehrsamtes sowie von Mitarbeiter des GFA sorgfältig begleitet. Bei absehbaren Konflikten mit Bestandsbäumen werden vorsorglich Baumschutzsachverständige mit einer dendrologischen Baubegleitung beauftragt.

Seit vielen Jahren ringt die Stadtverwaltung gemeinsam mit der Stadtwerkegruppe, dem Entwässerungsbetrieb und den Telekommunikationsunternehmen darum, ehemalige und

natürlich auch neue Baumstandorte für mehr Grün in der Stadt zu suchen. Wenn oberirdisch sich oftmals Lösungen finden, so machen bisher die technischen Regelwerke mit ihren Mindestabständen von Baum zu Trinkwasser- oder Gasleitung, Stromkabel, Telekommunikationsanlagen und Abwasserleitungen, diese Ideen zunichte oder zumindest enorm teuer. Bisher verblieb als letzte Lösung nur die Umverlegung aller Medien, um einem neuen Baum einen nachhaltigen Entwicklungsraum zu geben.

Durch den Einsatz einer innovativen Saugbaggertechnologie erprobt die Stadtverwaltung Erfurt derzeit die Erschließung neuer Baumstandorte im innerstädtischen Bereich.

FORDERUNG 10: Schaffung von mehr bienenfreundlichen Grünflächen

Daneben arbeitet die Verwaltung seit mehreren Monaten an einem Konzept zur Etablierung von zusätzlichen Blühstreifen und Blühinseln in der Stadt, z.B. an Wegrändern, Verkehrsinseln oder Parkanlagen. Die Realisierung erster Projekte ist in den nächsten 12 Monaten vorgesehen. Es ist zu berücksichtigen, dass das Tiefbau- Verkehrsamt das Straßenbegleitgrün gemäß den Erfordernissen der Verkehrssicherungspflicht mäht. Dabei wird in der Regel das Straßenbegleitgrün 2 Mal pro Jahr zurückgeschnitten, um den Wasserabfluss in Gräben, Sichtbeziehungen an Kreuzungen und Sichtbarkeit von Straßenabgrenzungen zu gewährleisten. Der erste Schnitt erfolgt zwischen Mai und Juni. Der zweite Schnitt im September.

FORDERUNG 14: Ökologie und Stadtgestaltung auf Augenhöhe durch „Beirat für Ökologische Stadtgestaltung und Baukunst“

Der Beirat für Baukunst und Stadtgestaltung der Landeshauptstadt Erfurt besteht satzungsgemäß aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder sind Fachleute aus verschiedenen Berufsbildern, welche jeweils mindestens einmal vertreten sind. Dazu gehören neben Architekten auch Stadtplaner und Landschaftsarchitekten, d. h. Berufsgruppen mit umfassendem Querschnittswissen, die auch in der Lage sind, umweltbezogene Schutzgutbetrachtungen anzustellen und Grünstrukturen zu bewerten. Im Zuge der Ortsbesichtigungen wird nicht nur die bauliche Situation, sondern auch die vorgefundene Grünausstattung in Augenschein genommen. So wurden in der Vergangenheit mehrfach grundsätzliche Änderungen empfohlen, um wertvollen Baumbestand zu erhalten.

Der Beirat trägt nur empfehlenden Charakter, insoweit ist es erforderlich, dass die Beiratsmitglieder aufgrund ihrer Profession imstande sind, die Auswirkungen ihrer Empfehlungen für den Bauherren zu kalkulieren und in Relation zu den Nachhaltigkeitseffekten zu setzen.

Die polarisierende Auffassung von "Bau-Experten" versus "Ökologie-Experten", verkennt die Komplexität des Nachhaltigkeitsbegriffes und die modernen Berufsbilder der o. g. Berufsgruppen. Es sind Beiratsmitglieder gefragt, die sowohl Bau- als auch Sozial- und Ökologieexperten in einem sind. Dieser interdisziplinäre und kontextualisierende Ansatz wird durch die o. g. Berufsbilder gewährleistet.

FORDERUNG 15: Sicherung von Natur- und Klimaschutzmaßnahmen durch Kontrolle von Vorgaben der Bauleitplanung

Es ist bereits Aufgabe der Stadt Erfurt darüber zu wachen, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften, hierzu gehören auch Bebauungspläne, eingehalten werden. Dieser Sachverhalt ist bezüglich der Bauleitplanung bereits abschließend durch den Gesetzgeber im neu eingefügten § 4c BauGB "Überwachung" geregelt worden. Einer weiteren Regelung bedarf es nicht.

FORDERUNG 16: Priorisierung ökologischer und stadtklimatischer Belange bei Bebauung von Flächen nach § 34 BauGB

Diese Forderung konnte und kann nicht umgesetzt werden. Hierzu bedürfte es einer Änderung des § 34 BauGB. Wenn die Einfügungskriterien nach dieser Vorschrift eingehalten sind, besteht

ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Diesbezüglich steht der Stadt kein Ermessen zu.
Dies gilt auch für Hinterliegerbebauung bzw. Bebauung in 2. Reihe.

Anlagen

gez. Hilge
Unterschrift Beigeordneter 04

19.08.2019
Datum